

BUND für Umwelt
und Naturschutz Deutschland e.V.
Friends of the Earth Germany

**BUND Kreisgruppe
Gütersloh**

BUND-Gütersloh, Ahornweg 22, 33824 Werther (Westf.)

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 32 – Regionalentwicklung -
Leopoldstraße 15
32756 Detmold

Hartmut Lüker
Hartmanns Kamp 24
33790 Halle

Fon 05201/4707
E-Mail hartmut.lueker@gmx.de

Halle, **12.01.2021**

45. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold
„Gebietsentwicklungsplan (GEP) – Teilabschnitt (TA) Oberbereich (OB)
Bielefeld“; Betriebserweiterung des Unternehmens Storck mit einer
vorhabenbezogenen Neudarstellung und einer Rücknahme eines
„Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ auf dem
Gebiet der Stadt Halle (Westf.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 45. Änderung des Regionalplans wurde am 25. Mai 2020 vom
Regionalrat beschlossen und ist am 31. August 2020 ausgefertigt worden.

Auslöser für dieses Verfahren waren die Expansionspläne der Fa. Storck.
Parallel dazu plante die Fa. Storck bereits auf den verschiedensten
Ebenen, u.a. im wasserrechtlichen Bereich Verlegung des Fließgewässers
„Laibach“ unter Einbeziehung der zuständigen Stellen.

In der vom Regionalrat beschlossenen Fassung, wurde festgelegt

1. (S. 34 der Ausfertigung)

„Die Funktion des Paulinenweges als Verbindungsachse in den
Tatenhauser Wald hinein wird durch die Integration in das
Firmengelände aufgehoben. Sie sollte in den nachfolgenden
Bauleitplanverfahren über den parallel verlaufenden Steinhausener
Weg sichergestellt werden. Damit wäre ein funktionsgerechter
Ausgleich gegeben.“

Durch die aktuell vorliegende Planung zur Verlegung des Laibach (wasserrechtliches Verfahren Untere Wasserbehörde Kreis Gütersloh), wird nach dem Paulinenweg auch der Steinhausener Weg in seinem letzten Abschnitt in das Werksgelände einbezogen. Die beabsichtigte Verbindung in den Tatenhausener Wald ist nunmehr über eine neue Wegeführung bis nahe Theenhausener Straße (L 782) vorgesehen. Diese Planung stellt eine erhebliche Verschlechterung für erholungssuchende Wanderer und Radfahrer dar und widerspricht den Festlegungen der 45. Änderung des Regionalplans.

2. (S. 36/37 der Ausfertigung)

„Ziel 2 Kap. B.II.4.2 Oberflächengewässer des RPlanes sieht vor, die qualitativen Anforderungen an die Wassergüte und die Gewässerstruktur durch die Bereitstellung eines ausreichenden Entwicklungspielraumes entsprechend der natürlichen Fließgewässerdynamik zu gewährleisten.

Innerhalb des Änderungsbereiches befindet sich der Laibach. Das Gewässer hat über Teilstrecken insbesondere durch zwei Stillgewässer sowie eine verrohrte Gewässerstrecke überwiegend einen naturfernen Charakter. Die naturnahe Verlegung des Laibachs in dem betroffenen Abschnitt bietet daher die Möglichkeit, die Grundlagen für den nach der Wasserrahmenrichtlinie gesetzlich geforderten guten Zustand des Gewässers zu schaffen.

Der Vorhabenträger hat in seinen Planunterlagen dargelegt, dass eine Offenlegung bzw. Verlegung des Laibachs im Änderungsbereich 1 machbar und aus Sicht des Wasserrechts genehmigungsfähig ist. Der Kreis Gütersloh als zuständige Fachbehörde hat im Beteiligungsverfahren dargelegt, dass derzeit die Antragsunterlagen für die wasserrechtliche Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in enger Abstimmung mit der uWB und der uNB des Kreises Gütersloh erarbeitet werden, und keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Er weist ausdrücklich darauf hin, dass die Anforderungen, die sich der EG-Wasserrahmenrichtlinie ergeben, zu beachten sind.“

Die nun vorliegende Planung stellt einen völlig veränderten zukünftigen Verlauf des Laibachs dar. Der Laibach verlässt den Änderungsbereich 1 und wird durch Acker- und Wiesenfläche bis an die Theenhausener Straße (L 782) geführt. In diesem Bereich wird der Laibach in ein Korsett gezwängt, östlich die L 782, westl. ein Wander- und Radweg. Die verbale

Beschreibung des neuen Laibachverlaufs auf der Regionalebene und im Beschluss zum Regionalplan war indes völlig anders lautend (s.o.).

3. (S. 37 der Ausfertigung)

„Vor dem Hintergrund der artenschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG erfolgte in der Umweltstudie auf der Basis des Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016 (Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz) eine überschlägige artenschutzrechtliche Vorabschätzung (Anlage 4).

Auf der Grundlage dieser Studie geht die RPIB davon aus, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG unter Einbeziehung von Vermeidungs-, Minderungs- und artenspezifischen Ausgleichsmaßnahmen nicht erfüllt werden.

Das Beteiligungsverfahren hat diese grundsätzliche Einschätzung bestätigt. Verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten konnten nicht ermittelt werden.“

Der nun vorgesehene Verlauf des Laibachs zerstört das § 30 Biotop GB-3916-707 (Fließgewässerbereich Laibach) auf seiner gesamten Länge. Jetzt tritt genau das ein, was der Vorhabenträger mit dem ursprünglichen Änderungsbegehren und der vorlegten Planung vermieden hat. Es greifen jetzt die Verbotstatbestände gem. 44 BNatSchG, die an anderer Stelle nicht annähernd ausgeglichen werden können.

An anderer Stelle, S. 11 der Anlage 4 des Antrags wird dazu formuliert:

Gesetzlich geschützte Biotope

..GB-3916-707 (Fließgewässerbereich Laibach)

Wertbestimmende Merkmale sind die natürlich o. naturnah, unverbauten Fließgewässerbereiche des Laibach.

Die Fläche des Biotops ist nicht unmittelbar durch das Vorhaben betroffen.

Ich bin über den BUND, Kreisgruppe Gütersloh, unmittelbar Beteiligter über das Landesbüro der Naturschutzverbände gewesen. Mit Kenntnis der nun vorliegenden Planung (wasserrechtliches Verfahren Laibachverlegung; Aufstellung der Bauleitpläne F-Plan und B-Plan) bin ich nun sehr verwundert, welche Rechtsverbindlichkeit diese 45. Änderung des Regionalplanes hat.

Wenn diesem vorangegangenen Regionalplanverfahren nicht die notwendige Verbindlichkeit beigemessen wird, frage ich mich abschließend, warum beschäftigen sich Behörden, Verbände etc. mit langwierigen Verfahren, nach deren Abschluss dann doch mehr möglich wird, als ursprünglich im Antragsverfahren festgelegt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir zu den oben angesprochenen Punkten eine detaillierte Erklärung geben könnten, warum es in diesem Verfahren erhebliche Abweichungen zum ursprünglichen Antrag gibt. Allein zum jetzt beabsichtigten Verlauf des Laibach, wäre die Stellungnahme der Naturschutzverbände im Beteiligungsverfahren zur Regionalplanänderung ganz anders ausgefallen.

Sollte es im Nachgang zu dem Beschluss der 45. Änderung Ausnahme-/Abweichungsregelungen gegeben haben, so wäre ich natürlich über eine entsprechende Information dankbar.

Im derzeit laufenden Beteiligungsverfahren zum wasserrechtlichen Antrag Verlegung Laibach, haben die Naturschutzverbände eine ablehnende Stellungnahme formuliert, gleichzeitig aber einen verträglicheren Alternativvorschlag für die Laibachverlegung erarbeitet.

Mit freundlichen Grüßen
Hartmut Lüker